



15/SN-154/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
1014 Wien

Rechtsanwalt GESETZENTWURF
90-GE/19.92
 Datum: 20. MAI 1992
 Verteilt 22. Mai 1992 Ba *JKBauer*

DVR: 0487864

z1. 121/92

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Filmförderungsgesetz geändert wird**
z1. 13.584/1-III/9/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit dortiger Note vom 07. April 1992 übermittelten Entwurf erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende

S T E L L U N G N A H M E

=====

I) ALLGEMEINES:

Das "Filmförderungsgesetz" hat, seinem Namen entsprechend, die Subventionierung bestimmter, insbesondere einheimischer Filmprodukte und österreichischen Film zum Ziel. Es wäre konsequent, wenn auch aus integrationsrechtlichen Überlegungen bedenklich, dementsprechend die Dinge weiterhin so zu benennen, wie sie bisher heißen, nämlich "Filmförderungsfonds" statt "Filminstitut", "Förderungswerber" statt "Projektwerber", und so fort.

Ob die beabsichtigten Förderungsmaßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des EWR-Vertrages bzw. in Übereinstimmung

- 2 -

mit Rechtsnormen der europäischen Gemeinschaft stehen, sollte vor der Beschußfassung durch den Nationalrat nochmals überprüft werden, um zu vermeiden, daß das Gesetz in Kürze neuerlich aus Anpassungserfordernissen novelliert werden muß.

Grundsätzlich bestehen Bedenken dagegen, daß das hier erhebliche öffentliche Mittel aufgewendet werden, um eine durch Mangel an Nachfrage unwirtschaftlich, wenn "aus der Mode gekommene" Kultursparte künstlich hoch zu halten. Wenn all dies noch unter der Devise "Kampf der Überfremdung" durch erfolgreiche ausländische Filme läuft, erscheint es darum nicht weniger bedenklich.

Wenn Kultur als Ausdruck einer bestimmten Identität einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit verstanden wird, ist auch (gering oder) fehlende Nachfrage nach einer bestimmten Kunst, Form ein Element dieser Kultur. Eine dem kulturellen Selbstverständnis einer Gesellschaft nicht mehr entsprechende Kunstform "künstlich" am Leben erhalten zu wollen, rechtfertigt nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht den vorhersehbaren Aufwand.

Es wäre auch nicht zu rechtfertigen, z.B. die Herstellung von Devotionalien durch Künstler zu subventionieren, nur weil derartige Kunstgegenstände in unserer Gesellschaft nicht mehr ausreichend nachgefragt werden.

Sieht man von diesen grundsätzlichen Bedenken gegen die bestehenden und künftigen Filmförderungsmaßnahmen ab, so bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Zu erwägen wäre allerdings, für den Bereich der Filmförderung auch ein verstärktes "Sponsoring" durch daran interessierte Unternehmen vorzusehen.

- 3 -

II) DETAILLIERTE KRITIK:

Die einzelnen Bestimmungen sind in klarer und unmißverständlicher Sprache abgefaßt, und es bestehen auch keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hier vorgesehenen Änderungen.

III) ZUSAMMENFASSUNG:

Es ist eine grundsätzliche Frage, ob und mit welchem Ziel bestimmte Kunstformen gefördert werden sollen, und welche Mittel dafür eingesetzt werden. Das Filmförderungsgesetz wiederum, wie in der vorliegenden Form, wird überwiegend Subventionen nach dem Prinzip des "verlorenen Aufwandes" gewährt. Ob dadurch allenfalls nach EG-Recht unzulässige Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen werden, kann aufgrund des Entwurfes noch nicht beantwortet, sollte jedoch bedacht werden.

Wien, am 19. Mai 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär